



# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail an

Herrn  
Johannes Nehlsen

Datum 3. Dezember 2020  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Übersendung der Datenschutzfolgeabschätzung zum Einsatz von Microsoft Clouddiensten an Schulen sowie Musterdokumente betreffend Datenschutz- und Einwilligungserklärungen

Sehr geehrter Herr Nehlsen,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23. November 2020.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsantrag vom 10. September 2020 über die Plattform FragdenStaat vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport um Übersendung der der Datenschutzfolgeabschätzung zum Einsatz von Microsoft Clouddiensten an Schulen sowie Musterdokumente betreffend Datenschutz- und Einwilligungserklärungen gebeten. Die Übersendung der gewünschten Unterlagen wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport abgelehnt.

Zur Begründung der Ablehnung können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Der LfDI berät im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben die Behörden des Landes bei der Konzeption und Umsetzung datenschutzrelevanter Vorhaben, er fungiert insoweit als unabhängige oberste Landesbehörde gemäß DS-GVO/LDSG. Soweit durch die Offenlegung von Beratungsunterlagen während oder auch nach Abschluss der Beratungstätigkeit des LfDI die Bereitschaft öffentlicher Stellen, Beratungsleistungen des LfDI in Anspruch zu nehmen, erkennbar reduziert würde, steht einer Herausgabe von amtlichen Informationen des LfDI oder ratsuchender Behörden die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden.

Vorliegend ist erkennbar, dass der LfDI bei einer Offenlegung von Unterlagen des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport oder eigener Stellungnahmen und Empfehlungen zur Bildungsplattform des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport künftig nicht mehr für Beratungsleistungen herangezogen würde. Der damit absehbar einhergehende Nachteil für die möglichst datenschutzfreundliche Konzeption einer Bildungsplattform wiegt so schwer, dass der LfDI sie als nachteilige Auswirkung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG einstuft und von einer Offenlegung der erbetenen Unterlagen absieht.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg